

Stadt Liestal

REGLEMENT ÜBER DAS ABSTELLEN VON MOTORFAHRZEUGEN AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND PLÄTZEN (PARKIERUNGSREGLEMENT)

vom 30. Januar 2002

in Kraft ab 30. April 2002¹

Der Einwohnerrat von Liestal erlässt, gestützt auf § 6 (Gemeinden) und § 13 (Parkuhren, Parkscheiben) der kantonalen Vollziehungsverordnung² vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr³ vom 19. Dezember 1958 und zu den Vollziehungsvorschriften⁴ des Bundesrates, folgendes Parkierungsreglement:

I Allgemeines

§ 1 Zweck

Das Parkierungsreglement bezweckt:

- a. die Sicherung einer Parkierungsordnung nach einheitlichem Konzept
- b. den Schutz der Quartiere vor unerwünschtem Fremdparkieren
- c. die Verbesserung des Parkplatzangebotes für Kundinnen und Kunden der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe
- d. die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze.

§ 2 Verordnung

Der Stadtrat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendige Verordnung (Parkierungsverordnung).

§ 3 Grundsatz Gebühren / Nutzungsdauer⁴

¹ Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung sowie zur Sicherstellung von Parkflächen für die Allgemeinheit werden öffentliche Parkplätze vorbehältlich Abs. 4 der Gebührenpflicht unterstellt. Sie können in ihrer zeitlichen Nutzung (Parkdauer) beschränkt werden.

² Die Parkierungsgebühren werden vom Stadtrat festgelegt.

Sie betragen	pro Stunde		maximal	CHF 3.00.
Eine Parkkarte kostet	pro Tag	mindestens	CHF 5.00	und maximal CHF 10.00,
	pro Monat	mindestens	CHF 40.00	und maximal CHF 60.00,
	pro Jahr	mindestens	CHF 400.00	und maximal CHF 600.00.

³ Der Stadtrat kann im Rahmen der Parkierungsverordnung einzelne öffentliche Parkplätze von der Gebührenpflicht befreien, wenn die Bewirtschaftung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.

⁴ Im Bewirtschaftungstyp I und II a ist die erste Stunde gebührenfrei. Die Gebühren für die nachfolgenden Stunden dürfen nicht erhöht werden.

II Parkierungskonzept

§ 4 Bewirtschaftungstypen⁵

¹ Die öffentlichen Parkplätze werden 5 Bewirtschaftungstypen zugeordnet, die sich bezüglich Gebührenerhebung und Parkdauer unterscheiden können:

Bewirtschaftungstyp		Ziel / Zweck der Bewirtschaftung	Gebührenrahmen in CHF pro Std.
I	Kernzone	<ul style="list-style-type: none"> - Steigerung der wirtschaftlichen Attraktivität und der Aufenthaltsqualität für BesucherInnen und KundInnen im Stedtli - Parkplätze für Kurzeinkäufe, Lieferungen, keine LangzeitparkiererInnen - Hoher Umsetzungsgrad der Parkplätze 	maximal 3.00
II	Zentrum / Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Genügend Parkplätze für KundInnen / BesucherInnen / BewohnerInnen / Beschäftigte des Stedtli und des Zentrums 	1.50 – 3.00
III	Öffentliche Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> - Parkplätze für Angestellte und BesucherInnen 	0.50 – 2.00
IV	Wohngebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Parkplätze für AnwohnerInnen und BesucherInnen - Verhinderung von Fremdparkieren und Suchverkehr 	0.00 – 1.50
V	Park and Ride	<ul style="list-style-type: none"> - Parkplätze für die BenutzerInnen des öffentlichen Verkehrs 	0.50 – 3.00 degressiv

² Die Bewirtschaftungstypen sind im begleitenden Plan im Anhang örtlich festgelegt. Gestützt darauf bestimmt der Stadtrat im Rahmen der Parkierungsverordnung die Gebühren und die Parkdauer für die öffentlichen Parkplätze.

³ Für Parkplätze des gleichen Bewirtschaftungstyps gelten grundsätzlich die gleichen Gebühren- und Parkdauerregelungen. Der Stadtrat kann innerhalb eines Bewirtschaftungstyps geringfügige Unterschiede in den Gebühren- und Parkdauerregelungen zulassen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und wenn die Unterschiede dem Zweck dieses Reglementes nicht widersprechen.

§ 5 Private Parkplätze im öffentlichen Interesse

Der Stadtrat strebt an, dass die BetreiberInnen von privaten Parkplätzen im öffentlichen Interesse sowie die Kantonale Verwaltung eine Parkplatzbewirtschaftung im Sinne dieses Reglements einführen.

⁵ Änderung mit Entscheidung des Einwohnerrates vom 25.03.2009
Erlass-Sammlung der Stadt Liestal

§ 6 Kleinstwagen oder Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb

¹ Parkplätze für Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb sind zu fördern. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Parkierungsverordnung.

² Für Motorräder sind speziell markierte Parkplätze zu schaffen. Der Stadtrat kann für diese Parkplätze eine Gebühr erheben.

³ Das Carsharing ist durch attraktive Standplätze zu fördern.

III Parkkarten

§ 7 Grundsätze

¹ Für die Dauerbenützung von öffentlichen Parkplätzen können gegen Gebühr Parkkarten erworben werden. Diese gelten anstelle der ordentlichen Gebühren- und Parkdauerordnung.

² Der Stadtrat bestimmt diejenigen öffentlichen Parkplätze, für die Parkkarten erhältlich sind. Er regelt die Einzelheiten in der Parkierungsverordnung.

³ Der Stadtrat kann die Benutzung von öffentlichen Parkplätzen mit Parkkarten ausschliessen, insbesondere wenn die angestrebte Nutzung der Parkplätze durch das Dauerparkieren zu stark behindert würde.

§ 8 Typen von Parkkarten: HandwerkerInnen- und AnwohnerInnenparkkarten, Nachtparkierbewilligung

¹ Personen oder Betriebe, die für eine geschäftliche Tätigkeit in einem Gebiet auf ihr Fahrzeug angewiesen sind, können in dem entsprechenden Gebiet eine HandwerkerInnenparkkarte erwerben.

² Die BewohnerInnen eines Gebietes mit Blauer oder Weisser Zone können eine AnwohnerInnenparkkarte erwerben, wenn sie nachweisen, dass ihnen kein ausübbares Recht zum Parkieren auf privatem Grund zusteht. Der Stadtrat regelt in der Verordnung das Verhältnis zwischen Parkplatzausgabe und Parkkarte dahingehend, dass keine Doppelbelastungen entstehen.

³ Die BewohnerInnen und die Betriebe eines Gebietes mit Blauer oder Weisser Zone können für ihre BesucherInnen bzw. KundInnen eine AnwohnerInnenparkkarte für BesucherInnen erwerben.

⁴ Für Gebiete, in denen die Blaue oder Weisse Zone noch nicht erlassen ist, gilt das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren in der Stadt Liestal vom 18. September 1974 / 23. Januar 1990.

IV Haftung / Ausnahmen

§ 9 Haftung

Die Stadt Liestal übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigung oder Diebstahl der auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 10 Ausnahmen

Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglementes gewähren.

V Schlussbestimmungen

§ 11 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis CHF 500.-- belegt. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenreglement zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Die eidgenössischen Strafbestimmungen betreffend Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

§ 12 Verfahren

Gegen Verfügungen der mit der Ausgabe von Parkkarten betrauten Stelle kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL in Kraft⁵.

¹ Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL genehmigt am 30. April 2002.

² SGS 481.1

³ SR 741.01 (Strassenverkehrsgesetz SVG)

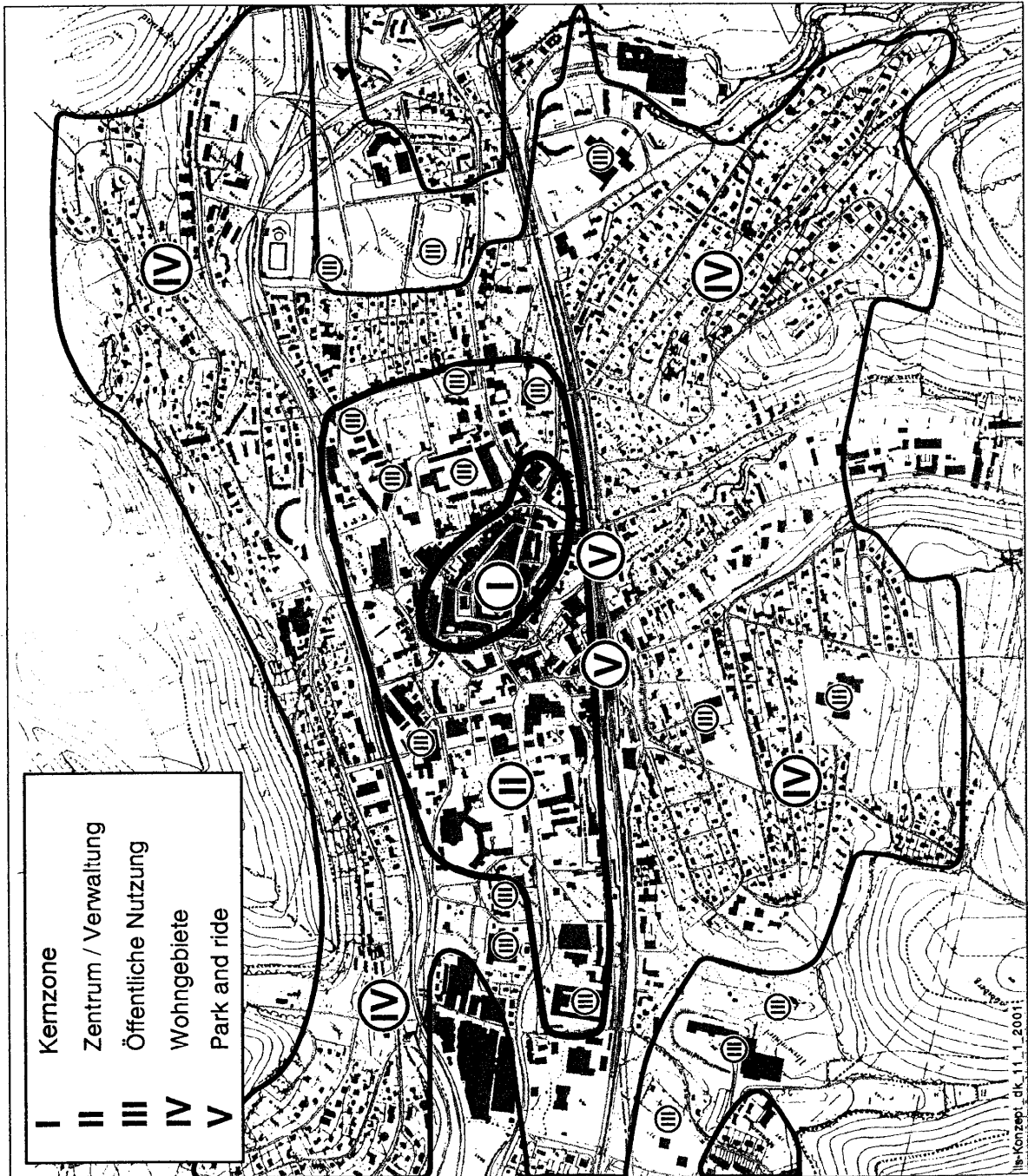
⁴ SR 741 ff.

⁵ gem. § 5 lit. e der Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente (SGS 140.25)

Städt. Liestal

Anhang Parkierungsreglement

Bewirtschaftungstypen



Planteam